



Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern

vom 25. November 2024

betreffend

Gesuch der Staatsanwaltschaft an Grossen Rat um Ermächtigung zur Strafverfolgung

hat sich ergeben:

Mit Schreiben vom 5. August 2024 hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern den Grossen Rat um Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg ersucht.

Gegen Regierungsrat Schnegg wurde am 18. Juni 2024 Strafanzeige eingereicht, mit welcher ausgeführt wird, er habe im Rahmen seiner Tätigkeit als Regierungsrat mit Aussagen in einem Interview im Tagesanzeiger vom 3. Mai 2024 den Tatbestand von Artikel 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311] (Diskriminierung und Aufruf zu Hass) erfüllt (vgl. dazu auch nachfolgend Ziff. II). In der Strafanzeige wird im Übrigen die Ansicht vertreten, aufgrund namhafter Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung sei eine Ermächtigung zur Strafverfolgung zwingend einzuholen und zu gewähren.

Regierungsrat Schnegg wurde die Möglichkeit eingeräumt, zum vorliegenden Gesuch Stellung zu nehmen (vgl. rechtliches Gehör nach Art. 29 BV); die Stellungnahme erfolgte am 5. September 2024 (vgl. dazu noch nachfolgend Ziff. II).

Der Grosse Rat zieht in Erwägung:

I. AUSGANGSLAGE

Die Kantone können vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt (Art. 7 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Sinn und Zweck solcher Regelungen ist es, die Behördenmitglieder vor unbegründeten, insbesondere trölerischen und mutwilligen Strafanzeigen zu schützen und auch einen Schutz vor ungerechtfertigter oder inopportuner Strafverfolgung zu bieten, wobei die Gefahr bestehen kann, dass es zu missbräuchlichen Übergriffen der Politik in den Bereich der Justiz kommen kann (Wolfgang Wohlers, Kommentar zu Art. 7 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Ziff. 10, in: Andreas Donatsch, Viktor Lieber, Sarah Summers, Wolfgang Wohlers [Hrsg.], 3. Auflage, Zürich 2020).

Der Kanton Bern hat von oberwählter Befugnis Gebrauch gemacht: Nach Artikel 18 des Organisationsgesetzes des Kantons Bern (OrG; BSG 152.01) bedarf die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Regierungsrates wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

Macht ein Kanton die Strafverfolgung der Mitglieder seiner obersten Vollziehungsbehörden wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig, so kann diese Behörde auch aus ausserstrafrechtlichen, staatspolitischen Gründen auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichten. Diese Behörde ist befugt, dabei nach freiem Ermessen zu befinden. Es liegt auch in ihrem Ermessen zu bestimmen, ob die vorhandenen Verdachtsgründe und die Bedeutung der angeblichen Verfehlung eine Strafverfolgung als angezeigt erscheinen lassen. Ginge es nur darum abzuklären, ob ausreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, wäre die Zuständigkeit einer nicht richterlichen Behörde weder notwendig noch zweckmässig (BGE 106 IV 43 ff.).

II. RECHTLICHES

Festzuhalten ist zunächst, dass sich Regierungsrat Schnegg im Interview mit dem Tagesanzeiger gemäss Grosse Rat in seiner amtlichen Funktion geäußert hat. Zudem steht ein allfälliges Vergehen zur Diskussion,¹ weshalb eine eventuelle Strafverfolgung der Ermächtigung durch den Grossen Rat bedarf.

Bevor sodann die Frage der Ermächtigungserteilung in Berücksichtigung sämtlicher Interessen abgewogen wird, wird geprüft, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

Artikel 261^{bis} StGB lautet wie folgt:

Art. 261^{bis} 349

Diskriminierung
und Aufruf zu
Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Gemäss Strafanzeige seien Aussagen im Tagesanzeiger-Interview in mehrfacher Hinsicht pauschalisierend, unfundiert und herabsetzend. Sie erfüllten den Tatbestand von Artikel 261^{bis} Absatz 4 StGB und gegebenenfalls weitere Straftatbestände und seien rassendiskriminierend. Insbesondere fehlten Belege für Äusserungen, wonach der Schutzstatus S auch von nicht direkt vom Krieg betroffenen Personen, konkret Roma, beantragt würden, diese gefälschte Papiere einreichen und sicherlich oft von Organisationen ausgebeutet oder von Roma-Clans ausgenutzt würden.

Gemäss Regierungsrat Schnegg bestünden demgegenüber keine Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung, da er keine Pauschalvorwürfe gegenüber Roma geäußert habe, sondern sich gestützt auf Beobachtungen zu gewissen Roma-Angehörigen geäußert habe, zu solchen, welche mit ukraini-

¹ Vgl. 261^{bis} Abs. 6 StGB i.V. mit Art. 10 Abs. 3 StGB.

schem Pass den Schutzstatus S beantragten und sozusagen von einem Tag auf den anderen verschwänden. Diese Äusserungen seien differenziert und überhaupt als Äusserung im politischen und amtlichen Kontext seiner Funktion erfolgt. Sachliche Kritik am Verhalten einzelner Bevölkerungsgruppen müsse, auch gemäss Bundesgericht (BGE 131 IV 23, E. 3.1.), in politischen Auseinandersetzungen in einer Demokratie möglich sein, umso mehr, als es sich vorliegend bezüglich der Diskussionen zum Schutzstatus S um ein politisch umstrittenes Thema und eine Debatte von öffentlichem Interesse handle. Im Übrigen habe der Tagesanzeiger durch die Titelsezung beim Beitrag («Der Schutzstatut S wird von Roma-Clans ausgenutzt») eine Zuspitzung vorgenommen, welche folglich nicht ihm angelastet werden dürfe.

Aus Sicht des Grossen Rates bestehen nicht genügend Hinweise dafür, dass Regierungsrat Schnegg mit seinen Äusserungen eine Person oder eine Gruppe von Personen in einer gegen die Menschenwürde verstossende Weise herabgesetzt oder diskriminiert hat, da nicht Pauschalaussagen erfolgten, sondern beispielsweise erwähnt wurde, der Schutzstatus S würde heute «vermehrt» missbraucht, indem «vor allem» Roma mit Papieren aus der Ukraine kämen, welche von einem Tag auf den anderen wieder gingen. «Diese» Roma würden sicherlich oft von Organisationen missbraucht. Deshalb ist für den Grossen Rat die Schwelle nicht erreicht, dem Ermächtigungsgesuch stattzugeben.

Weiter sind für den Grossen Rat die Erwägungen zu Artikel 261^{bis} StGB nicht oder nicht allein entscheidend. Denn beim Ermächtigungsentscheid ist vor allem auch eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse an einer ungestörten Amtsausübung bzw. dem Funktionieren der öffentlichen Institutionen einerseits und dem Interesse an einer Strafverfolgung bzw. der Aufklärung strafrechtlicher Handlungen andererseits. In dieser Hinsicht soll gemäss Grosse Rat aus staatspolitischen Gründen möglichst keine Verrechtlichung des politischen Diskurses erfolgen: Amtierende Regierungsmitglieder sollen faktenbasierte Meinungen grundsätzlich frei äussern können zu Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sollen dabei nicht befürchten müssen, wegen jeder ihrer Äusserungen möglicherweise in ein Strafverfahren involviert zu werden, es sei denn, Aussagen wären höchstwahrscheinlich strafrechtsrelevant. Um im politischen Diskurs streitbare Äusserungen von Regierungsmitgliedern gegebenenfalls zu kritisieren und zu hinterfragen, stehen den Mitgliedern des Grossen Rats die nötigen parlamentarischen Instrumente zur Verfügung.

Der Grosse Rat kommt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall das Interesse an einer ungestörten Amtsausübung bzw. am uneingeschränkten Funktionieren der Institutionen das Interesse an einer Strafverfolgung überwiegt. Aufgrund dieser Interessenabwägung wird deshalb vorliegend die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erteilt.

Demnach entscheidet der Grosse Rat:

1. Das Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 5. August 2024 um Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Regierungsrat Pierre Alain Schnegg wird **abgewiesen**.
2. Es werden keine Verfahrens- oder Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen (je mit eingeschriebener Post):
 - Staatsanwaltschaft Kanton Bern, [REDACTED]
 - Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, GSI Kanton Bern, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 9
 - dem/der Strafanzeiger/-in:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

Bern, 25. November 2024

Im Namen des Grossen Rates des Kantons Bern

Die Grossratspräsidentin



Dominique Bühler

Der Generalsekretär



Patrick Trees



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde geführt werden (vgl. Art. 113 ff. BGG).